

Moin.

Der Vermerk beinhaltet das, was wir angesprochen haben.

Kurz zur Klarstellung:

>>Die Umwandlung des kombinierten Geh-/Radwegs zu einem Gehweg kann aber zur Folge haben, dass die Unterhaltungspflicht vom Straßenbaulastträger an die Stadt übertragen wird<<
„kann“ ist durch „wird“ zu ersetzen.

Ansonsten fehlt mir als Adressat der RSK in Zuständigkeit zur K 40.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Schreier

Dipl.-Ing. (FH), Verkehrs- und Wasserwesen
-Betrieb und Verkehr-
Mail: thomas.schreier@strassen.nrw.de
Fon: +49-228-36 76 12-19



Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen